

# **Reglement Schulweg der Primarschule Seuzach**



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>3</b>
	<b>1.1. ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	<b>1.2. GRUNDSATZ</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>SCHULWEG</b>	<b>3</b>
	<b>2.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
	<b>2.2. KRITERIEN FÜR EINEN ZUMUTBAREN SCHULWEG</b>	<b>4</b>
	<b>2.3. MASSNAHMEN</b>	<b>5</b>
	<b>2.4. FAHRRAD</b>	<b>5</b>
	<b>2.5. PRÄVENTION UND VERKEHRSSCHULUNG</b>	<b>5</b>
	<b>2.6. SCHULBUS</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>INKRAFTSETZUNG</b>	<b>6</b>



## 1. Ausgangslage

### 1.1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Primarschule Seuzach wird, gestützt auf die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Abs. 3 und Art. 21 der Gemeindeordnung, von der Primarschulpflege Seuzach das Reglement Schulweg erlassen.

### 1.2. Grundsatz

Die Primarschule Seuzach hat auf Grund der Gesetzgebung für Schüler der Primarschule einen unentgeltlichen und zumutbaren Schulweg zu gewährleisten.

Für die Kinder ist der Schulweg ein besonderes Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg selbstständig zurücklegen können.

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Primarschule, bzw. die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und die Richtlinien des zumutbaren Schulweges.

## 2. Schulweg

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

#### **Bundesverfassung Art. 19 und 62**

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Primarschulgemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

#### **Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3**

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

#### **Volksschulverordnung Art. 25 Abs. 1, 1. Satz**

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Berücksichtigt werden insbesondere auch die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.



Nach drei Jahren Primarstufe wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse (Volksschulgesetz §6 VSG lit.2).

### **Volksschulverordnung Art. 27 Abs. 4**

Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und weitergehenden Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

### **Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2**

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

## **2.2. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg**

Die Zumutbarkeit des Schulwegs gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Mit dem Begriff werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert.

Es gibt keine allgemeingültigen Regeln. Die Rechtssprechung behandelt immer Einzelfälle, massgebend für die Beurteilung sind gemäss ständiger Rechtsprechung:

1. der Person des Schülers bzw. der Schülerin
2. der Art des Schulweges
3. der Gefährlichkeit des Weges (Bundesrat 1.7.1998, VPB 62.85).

### **2.2.1 Schülerinnen und Schüler**

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten.

Was einem gesunden Achtklässler ohne Weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind jenseits seiner Möglichkeiten liegen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003).

### **2.2.2 Art des Schulweges**

Wichtig für die Beurteilung der Art des Schulwegs sind die Länge, der Höhenunterschied und die Beschaffenheit. Erschwernisse wie starke Steigungen, verlassene Abschnitte oder unattraktive Verbindungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Wege bis 30 Minuten, die viermal pro Tag zurückzulegen sind und Wege bis 1,5 Km gelten in der Regel als zumutbar. Für Kindergartenkinder sollten sie kürzer sein.

Die reine Aufenthaltszeit zu Hause über Mittag soll dabei mindestens 40 Minuten betragen.

### **2.2.3 Gefährlichkeit des Schulweges**

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Beurteilungskriterien (Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen) erfolgen.

## 2.3. Massnahmen

Ist der Schulweg, gemessen an den oben genannten Kriterien, unzumutbar, sind verschiedene Möglichkeiten zu prüfen. Sind keine einfacheren Lösungen möglich, so ist die Schulgemeinde für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportes verantwortlich. Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einstiegsort oder bis zu einer Haltestelle müssen Eltern und Kinder hinnehmen. Entscheidend ist, dass der Weg auf das zulässige Mass reduziert und von nicht vertretbaren Gefahren frei ist.

Im Zweifelsfall sind Gesuche um weitergehende Massnahmen, bei als unzumutbar erachteten Schulwegen, schriftlich an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege entscheidet über die Massnahmen, gegebenenfalls unter Beizug allfälliger Fachpersonen. Sind bauliche Massnahmen notwendig, stellt die Primarschulpflege der politischen Gemeinde Antrag zur Veränderung. Auf kantonalen Strassen leitet die politische Gemeinde den Antrag an den Kanton.

## 2.4. Fahrrad

In der Schweiz dürfen Kinder gemäss Gesetz ab 6 Jahren auf der Strasse Fahrrad fahren (Art 19 SVG) und ab Januar 2021 bis 12 Jahre auf dem Trottoir – allerdings nur, wenn kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist. Obwohl Kinder ab diesem Alter bereits auf Hauptstrassen fahren dürfen, sind Erst- bis Drittklässler in mancher Beziehung noch nicht vollumfänglich bereit, mit dem Fahrrad im Strassenverkehr teilzunehmen.

Es wird empfohlen, das Kind erst ab dem Eintritt in die 4. Klasse mit dem Fahrrad zur Schule fahren zu lassen.

Die Eltern sorgen dafür, dass das Velo des Kindes jederzeit fahrtüchtig und nach den gesetzlichen Vorschriften ausgerüstet ist (z. B. Bremse, Licht-Reflektoren, Glocke). Ebenfalls ist das Tragen eines Velohelmes unverzichtbar. Die Schule empfiehlt den Eltern, mit ihrem Kind rechtzeitig das Velofahren und das Verhalten im Strassenverkehr zu üben.

## 2.5. Prävention und Verkehrsschulung

Die Verkehrsschulung erfolgt stufengerecht durch den Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei Zürich:

Stufe	Inhalt
Kindergarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weg von Kindergarten bis Turnhalle ablaufen</li> <li>• Verhalten an Fussgängerstreifen</li> </ul>
Unterstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulweg</li> <li>• Regeln der einzelnen Verkehrsteilnehmer</li> <li>• Gefahren im Bereich Strassenverkehr</li> </ul>
Mittelstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrschule mit Veloprüfung</li> <li>• Verkehrszeichen</li> <li>• Verkehrsregeln</li> </ul>



Weiter werden folgende präventive Massnahmen getroffen:

- Orange Leuchtgürtel für Kindergartenkinder
- Gelbe Westen und Leuchtgürtel für 1. Klasskinder
- Broschüren für Eltern

## **2.6. Schulbus**

Falls sich der Schulweg gemäss den in 2.2 definierten Kriterien als unzumutbar erweist, kann bei der Primarschulpflege ein Schulbustransport beantragt werden.

Für Schulbustransporte von Schülerinnen und Schülern der Primarschulgemeinde Seuzach gelten folgende Grundlagen:

- Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler bis zur 3. Klasse, wenn es als unzumutbar eingestuft wird, den Schulweg zu Fuss zu bewältigen.
- Schüler und Schülerinnen mit einer besonderen Beeinträchtigung. Es ist ein schriftliches Gesuch mit entsprechendem Attest des Schularztes oder der IV einzureichen.

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Primarschulpflege Seuzach. Es dürfen keine anderen Personen, als die durch die Primarschule bezeichneten, im Schulbus mitgenommen werden. Extrafahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig.

Es werden grundsätzlich Sammelplätze für Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Die Schulkinder müssen pünktlich an den vereinbarten Orten bereitstehen.

## **3. Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

Genehmigt durch die Primarschulpflege Seuzach am 28. September 2020